

II-2146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1076 13

1984-12-14

A N F R A G E

der Abgeordneten Hubert Huber
und Genossen
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend die Durchführung von Tiertransporten in Österreich

Auf Grund der immer stärker werdenden internationalen Verflechtung der Wirtschaftsbeziehungen im allgemeinen und im besonderen infolge der starken Zunahme der Export-Orientierung der österreichischen Landwirtschaft ist die Ausfuhr von Lebend-Vieh von Österreich in die Staaten der EFTA, aber auch der EWG sowie zum Teil auch in die COMECON-Staaten in den letzten Jahren weiter angestiegen.

Ein Großteil dieser Tiertransporte wird auf der Schiene bzw. auf der Straße abgewickelt.

Darüberhinaus sind aber infolge der hervorragenden Zuchtergebnisse einerseits und infolge der Wirtschafts- und Entwicklungshilfetätigkeit Österreichs andererseits auch viele Tiertransporte auf dem Luftweg abgewickelt worden. Auch dieses Kontingent von Tiertransporten per Flugzeug nimmt weiter zu.

Sowohl was den Transport auf dem Land, als auch auf dem Luftweg betrifft, bestehen z.T. völlig unbefriedigende Verhältnisse.

Während vor allem die Tierschutzgesetze der Länder detaillierte Verwaltungsstraf-Tatbestände und Bestimmungen gegen Tierquälerei vorsehen sowie Regelungen den Tierschutz betreffend auch im Strafgesetzbuch und im Tierversuchsgesetz enthalten sind, so besteht im Bereich des Tiertransportwesens noch ein großer Nachholbedarf, was den damit verbundenen Tierschutz rechtlich gesehen betrifft.

Die Rechtslage ist im Hinblick auf das Europäische Tiertransportübereinkommen aus dem Jahre 1973 zu sehen. Dieses Abkommen steht seit dem 15. 3. 1974 in Kraft. Es enthält genaue Bestimmungen über die Transporttauglichkeit der Tiere, über deren veterinärmedizinische Aufsicht über den angemessenen Transportraum, über die notwendigen Lüftungs- und Fütterungsmaßnahmen sowie über die Behandlung verletzter und kranker Tiere.

Dazu kommen noch Bestimmungen über die beschleunigte Abwicklung der Grenzformalitäten bei internationalen Tiertransporten.

Österreich hat mit der Ratifizierung dieses Übereinkommens die Verpflichtung auf sich genommen, für die Anwendung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Da es sich bei diesem Übereinkommen jedoch um einen Staatsvertrag nach Art. 50 Abs. 2 B-VG handelt, besteht somit ein 'Erfüllungsvorbehalt' mit der Auswirkung, daß dieser Staatsvertrag derzeit noch immer keine innerstaatlichen Rechtswirkungen erzeugt.

Derzeit kann also - mehr als 10 Jahre nach Gültigkeitsbeginn - auf dieses Europäische Tiertransportübereinkommen noch immer kein Vollzugsakt gestützt werden.

Dieser Staatsvertrag mit Erfüllungsvorbehalt kann derzeit nicht einmal die Voraussetzung für eine Erfüllungsverordnung bilden, da diese notwendigerweise eine gesetzliche Grundlage haben muß (vgl. Art. 18 Abs. 2 B-VG).

Somit besteht seit über einem Jahrzehnt ein Widerspruch zwischen den, für diesen Bereich des Tierschutzes geltenden Bundes- und Landesgesetzen und diesem Übereinkommen.

Zur Bereinigung dieses Zustandes müßten also endlich in Erfüllung dieses Staatsvertrages die entsprechenden Gesetze ergehen.

Zur Abwendung weiterer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Tieren bei Tiertransporten im Luftwege, wäre es aber auch längst an der Zeit, daß vom Bundesministerium für Verkehr, die für

- 3 -

Luftfahrtgesetz 1957 entsprechenden Regelungen für die Beförderung von Tieren in Zivilflugzeugen mittels der vorgesehenen Verordnungen getroffen werden.

Um eine, im Interesse eines umfassenden Tierschutzes gelegene, einwandfreie Abwicklung von Tiertransporten sowohl auf dem Land - als auch auf dem Luftweg in naher Zukunft - den internationalen Vereinbarungen entsprechend - sicherzustellen, sollten daher diese Forderungen rechtlich gesehen raschestens verwirklicht werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Ist mit der Klarstellung der angeführten Rechtsmaterien, deren Regelung nicht zuletzt im Interesse eines umfassend zu sehenden Tier- und Umweltschutzes liegt, zu rechnen?
- 2) Werden Sie, sehr verehrter Herr Bundesminister, mit Ihrem Amtskollegen, dem Herrn Bundesminister für Verkehr, auch die notwendigen Schritte setzen, damit die schon im Luftfahrtgesetz 1957 vorgesehenen Verordnungen für Tiertransporte endlich erlassen werden?
- 3) Wann kann frühestens mit der Transformation des Staatsvertrages über das Europäische Tiertransportübereinkommen 1973 bzw. der darin enthaltenen Bestimmungen zu innerösterreichischem Recht im Wege der Erlassung von Erfüllungsgesetzen gerechnet werden?